

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 019.1/2014
Beschlussvorlage		
Ordnungsbehörde	öffentlich	☒
Kaufung, Kirsten	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Verwaltungsausschuss	8	18.03.2014
Haupt- und Finanzausschuss	8	25.03.2014
Rat der Kreisstadt Mettmann	11	08.04.2014

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Mettmann

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen 2014 = 40.000 €, Folgejahre Mehreinnahmen 80.000 €

02.02.01

2014 ff.

☐ ja
☐ nein

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall

☐ Wasserhaushalt

☐ Klima

☐ Boden

☐ Natur- und Artenschutz

☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Mettmann

Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Mettmann (Parkgebührenordnung vom 20.04.1993, in der Fassung der 5. Änderung vom 12.07.2011):

Aufgrund des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehörden-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528) in ihren jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am _____ folgende Änderung der o.g. Gebührenordnung für das Gebiet der Stadt Mettmann beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Parkgebühren an den städtischen Parkscheinautomaten werden wie folgt festgesetzt:

In den in der Anlage (Lageplan) dargestellten Bereichen der Stadt Mettmann ist das Parken bis zu einer halben Stunde kostenfrei - es ist jedoch bei jedem Parkvorgang ein Parkschein zu ziehen, um die Überwachungsmöglichkeit zu gewährleisten.

Ab der zweiten halben Stunde ist für jede halbe Stunde eine Gebühr in **Höhe von 0,80 €** zu entrichten - bei einer zulässigen Höchstparkdauer von maximal drei Stunden.

Die Gebührenpflicht besteht:

montags - freitags von 08.30 - 19.00 Uhr
 samstags von 08.30 - 14.00 Uhr
 sonn- und feiertags frei.

Der anliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Gebührenordnung.

§ 2

Diese Änderung tritt zum 01.07.2014 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Die Linke			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Derzeit ist die erste halbe Stunde Gebühren befreit. Dies soll auch künftig beibehalten werden.

Die Parkgebühr für die erste Stunde beläuft sich unter Berücksichtigung der Gebührenfreiheit für die erste halbe Stunde zurzeit auf 0,60 €. Sie soll auf 0,80 € angehoben werden.

Jede weitere halbe Stunde kostet 0,80 €.

Für jeden Parkvorgang muss ein Parkschein gezogen werden.

Da es in Mettmann nur eine Parkzone gibt, wird bei einem Standortwechsel innerhalb der gebuchten Parkzeit kein weiterer Parkschein benötigt. Die Restparkzeit kann ausgenutzt werden.

Es wird mit Mehreinnahmen in Höhe von 40.000 € in 2014 und 80.000 € in 2015 gerechnet.